

(Zuletzt geändert am 12. August 2026). Version 2026/I.

Artikel 1. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Aufträge und von Stora Enso Packaging B.V. erbrachten Leistungen. Abweichende Bestimmungen, Vereinbarungen oder Regelungen gelten nur, wenn und soweit sie von Stora Enso Packaging B.V. schriftlich bestätigt wurden.
2. Mit dem Abschluss eines Vertrags mit Stora Enso Packaging B.V. verzichtet die Vertragspartner auf etwaige von ihr angewandte Bedingungen, wie auch immer diese bezeichnet werden, sodass für alle Verträge ausschließlich die von Stora Enso Packaging B.V. angewandten Bedingungen gelten.
3. Soweit in diesen Bedingungen nicht davon abgewichen wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2. Allgemeines:

1. Unter „Vertragspartner“ wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: jede juristische oder natürliche Person, die mit Stora Enso Packaging B.V. einen Vertrag geschlossen hat bzw. schließen möchte, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
2. Änderungen eines Vertrags, die nachteilige Folgen für Stora Enso Packaging B.V. haben könnten, sind ohne Zustimmung von Stora Enso Packaging B.V. nicht verbindlich, es sei denn, dies könnte gesetzlich geltend gemacht werden oder ist in diesen Bedingungen vorgesehen.
3. Klauseln, aufgrund derer Stora Enso Packaging B.V. eine Lieferverpflichtung übernimmt, ohne dass sich die Vertragspartner zur Abnahme der betreffenden Waren verpflichtet, oder aufgrund derer die Menge und/oder der Preis der zu liefernden bzw. abzunehmenden Waren einem Vorbehalt unterliegen, sind unwirksam.

**Artikel 3. Angebote und
Kostenvoranschläge:**

1. Alle von Stora Enso Packaging B.V. unterbreiteten Angebote und Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, völlig unverbindlich. Abweichungen und/oder zwischenzeitliche Änderungen bleiben vorbehalten.
2. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten oder von Stora Enso Packaging B.V. angeforderten Informationen müssen korrekt und vollständig sein und rechtzeitig übermittelt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Auftraggeber haftet Stora Enso Packaging B.V. hierfür nicht und hat Stora Enso Packaging B.V. das Recht, die Erfüllung auszusetzen und dem Auftraggeber die durch die entstandene Verzögerung verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
3. Die von Stora Enso Packaging B.V. (zum Zwecke der Abgabe ihrer Angebote und/oder der Erstellung von Kostenvoranschlägen) der Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Materialien bleiben jederzeit Eigentum der erstgenannten Partei und sind auf erstes Anfordern an Stora Enso Packaging B.V. zurückzugeben. Die genannten Daten, Unterlagen und Materialien dürfen ohne Zustimmung von Stora Enso Packaging B.V. nicht vervielfältigt, Dritten zur Verfügung gestellt oder zur Einsichtnahme überlassen werden.
4. Stora Enso Packaging B.V. hat das Recht, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 4. Vertragsabschluss:

1. Stora Enso Packaging B.V. ist an ihre schriftlichen Angebote und an die von der Vertragspartner an Stora Enso Packaging B.V. erteilten Aufträge erst dann gebunden, wenn Stora Enso Packaging

B.V. deren Annahme schriftlich bestätigt hat oder wenn Stora Enso Packaging B.V. mit der Ausführung des von dem Vertragspartner erteilten Auftrags begonnen hat.

2. Später getroffene ergänzende Vereinbarungen, Änderungen und/oder Zusagen, sei es mündlich oder schriftlich im Namen von Stora Enso Packaging B.V. durch deren Mitarbeiter, Vertreter, Verkäufer oder andere Vermittler, sind nicht bindend, es sei denn, diese werden von Stora Enso Packaging B.V. und der Vertragspartner schriftlich bestätigt.
3. Sollte die Vertragspartner nach Einschätzung von Stora Enso Packaging B.V. nicht über eine ausreichende Bonität für die Erfüllung des Vertrags verfügen, ist Stora Enso Packaging B.V. berechtigt, alle ihre vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, unbeschadet der Rechte, die Stora Enso Packaging B.V. kraft Gesetzes oder dieser Bedingungen zustehen.

Artikel 5. Stornierung:

Die Vertragspartner ist nicht berechtigt, einen an Stora Enso Packaging B.V. erteilten Auftrag zu stornieren, es sei denn, Stora Enso Packaging B.V. hat dem schriftlich zugestimmt. Stora Enso Packaging B.V. ist berechtigt, der Vertragspartner Stornierungskosten in Rechnung zu stellen; unberührt bleibt das Recht von Stora Enso Packaging B.V., vollständigen Schadensersatz zu verlangen. Die Stornierungskosten umfassen in jedem Fall die bereits von Stora Enso Packaging B.V. aufgewendeten Vorbereitungs- und Materialkosten.

Artikel 6. Preise und Tarife:

1. Alle von Stora Enso Packaging B.V. abgegebenen Preisangaben sind unverbindlich und unterliegen Preisänderungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Preise von Stora Enso Packaging B.V. basieren auf den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden kosten-

bzw. preisbestimmenden Faktoren. Treten vor der Lieferung oder – bei Lieferung in Raten – während der Lieferung Erhöhungen dieser kosten- bzw. preisbestimmenden Faktoren ein, ist Stora Enso Packaging B.V. berechtigt, dem Vertragspartner eine entsprechende Erhöhung in Rechnung zu stellen

3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Entsorgungsbeitrag. Stora Enso Packaging B.V. ist berechtigt, jede Änderung der vorgenannten Bedingungen an die Vertragspartner weiterzugeben.
4. Entstehen zusätzliche Kosten, mit denen normalerweise nicht zu rechnen ist, und gewährt einer unserer Verkäufer ohne Wissen der Geschäftsleitung einen unverhältnismäßig hohen Rabatt bzw. hat er eine fehlerhafte Berechnung des Verkaufspreises vorgenommen, sind wir berechtigt, die angegebenen Preise entsprechend zu erhöhen bzw. eine zusätzliche Zahlung vom Käufer zu verlangen.

Artikel 7. Lieferung und Lagerung:

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die mit der Lieferung verbundenen Kosten werden der Vertragspartner in Rechnung gestellt.
2. Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald die zu liefernden Waren das Lager von Stora Enso Packaging B.V. verlassen haben. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Waren auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartner über.
3. Lieferfristen gelten als annähernd, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt in keinem Fall, auch nicht nach Inverzugsetzung, zu Schadensersatzansprüchen oder zur Auflösung des Vertrags; Letzteres gilt nicht, sofern grobes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt oder die Parteien angesichts der Dauer der Überschreitung

einvernehmlich die Auflösung beschließen.

4. Stora Enso Packaging B.V. ist stets zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Art und die Laufzeit des Vertrags dem nicht entgegenstehen.
5. Der Vertragspartner angebotene, von dieser jedoch nicht abgenommene Waren werden von Stora Enso Packaging B.V. auf Kosten und Gefahr der erstgenannten Partei gelagert.
6. Grundlage für die Lagerkosten: Stora Enso Packaging B.V. behält sich das Recht vor, monatlich 2,5 % des Verkaufswerts des gelagerten Bestands als Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 8. Höhere Gewalt:

1. Im Falle höherer Gewalt, sowohl dauerhafter als auch vorübergehender Art, ist Stora Enso Packaging B.V. berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder vorübergehend auszusetzen, ohne dass die Vertragspartner und/oder Dritte Ansprüche auf Erfüllung und/oder Schadensersatz geltend machen können. Unter höherer Gewalt sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu verstehen: Streiks, Boykotte, Betriebsstörungen, Verkehrs- oder Transportstörungen, Rohstoffknappheit, Brand, Maschinenausfall, sehr schlechte Wetter- und Geländebedingungen sowie im Übrigen alle Umstände, unter denen die vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags nach Maßgabe von Treu und Glauben nicht von Stora Enso Packaging B.V. verlangt werden kann.
2. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als zwei Monate verzögert, ist neben Stora Enso Packaging B.V. auch die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzulösen. In diesem Fall hat Stora Enso Packaging B.V. Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Kosten.
3. Tritt die höhere Gewalt ein, während der Vertrag bereits teilweise erfüllt ist, ist die Vertragspartner, sofern sich die

verbleibende Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als zwei Monate verzögert, berechtigt, entweder den bereits gelieferten Teil der Waren zu behalten und den dafür geschuldeten Kaufpreis zu zahlen oder den Vertrag auch hinsichtlich des bereits erfüllten Teils als aufgelöst zu betrachten, wobei er verpflichtet ist, alles, was ihm bereits geliefert wurde, auf Kosten und Gefahr der Vertragspartner an Stora Enso Packaging B.V. zurückzusenden, sofern die Vertragspartner nachweisen kann, dass der bereits gelieferte Teil der Waren von ihr infolge der Nichtlieferung der restlichen Waren nicht mehr zweckmäßig genutzt werden kann.

Artikel 9. Haftung:

1. Stora Enso Packaging B.V. haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartner oder Dritten infolge der von Stora Enso Packaging B.V. erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren entstehen, es sei denn, die vorliegenden Bedingungen sehen ausdrücklich etwas anderes vor oder es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Liegt Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vor, ist die Haftung von Stora Enso Packaging B.V. auf den Rechnungswert des betreffenden Auftrags beschränkt.
2. Stora Enso Packaging B.V. haftet – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die an sie gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen nicht den gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Anforderungen hinsichtlich der (Nutzung der) gelieferten Waren oder der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.
3. Stora Enso Packaging B.V. haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Dritte im Auftrag von Stora Enso Packaging B.V. im Zusammenhang mit für die Vertragspartner erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren

entstehen, insbesondere im Falle von durch Dritte ausgeführten Arbeiten.

4. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels haftet Stora Enso Packaging B.V. in keinem Fall für Betriebsschäden oder sonstige Folgeschäden des Vertragspartners.
5. Alle begründeten Ansprüche, bei denen es sich nicht um Reklamationen handelt, müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden. Später geltend gemachte Ansprüche verfallen.
6. Der Auftraggeber stellt Stora Enso Packaging B.V. von allen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 10. Reklamationen:

1. Unter Reklamationen sind alle Beanstandungen der Vertragspartner hinsichtlich der Beschaffenheit der von Stora Enso Packaging B.V. gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen zu verstehen.
2. Reklamationen wegen Mengendifferenzen müssen unverzüglich bei Lieferung auf dem Lieferschein, Frachtbrief, der Quittung oder einer sonstigen Empfangsbestätigung vermerkt werden. Die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung gilt als Liefernachweis. Reklamationen bezüglich der Qualität müssen spätestens 8 Tage nach Erhalt schriftlich bei Stora Enso Packaging B.V. eingereicht werden, bevor die Waren zur Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung verwendet werden.
3. Die von der Reklamation betroffenen Waren sind von dem Vertragspartner für Stora Enso Packaging B.V. bereitzuhalten. Ohne schriftliche Zustimmung von Stora Enso Packaging B.V. ist es der Vertragspartner nicht gestattet, die von der Reklamation betroffenen Waren an Stora Enso Packaging B.V. zurückzusenden.
4. Im Falle einer berechtigten Reklamation ist Stora Enso Packaging B.V. ausschließlich verpflichtet, so schnell wie

möglich die vereinbarte Leistung zu

erbringen, ohne dass Stora Enso

Packaging B.V. für etwaige Schäden

haftbar gemacht werden kann, die der

Vertragspartner oder Dritte erlitten haben.

5. Durch die Einreichung einer Reklamation wird die Zahlungsverpflichtung der Vertragspartner hinsichtlich der strittigen Waren nicht ausgesetzt. Die Vertragspartner ist nur dann zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen berechtigt, wenn und soweit eine Reklamation von Stora Enso Packaging B.V. als begründet angesehen wird oder wenn eine Aussetzung nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit als akzeptabel anzusehen ist.

Artikel 11. Zahlung:

1. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein von Stora Enso Packaging B.V. angegebenes Zahlungskonto zu leisten.
2. Bei Zahlung per Banküberweisung gilt als Zahlungsdatum der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto von Stora Enso Packaging B.V.
3. Im Falle einer Teillieferung oder Teilleistung ist die Vertragspartner verpflichtet, die entsprechende Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um ein eigenständiges Geschäft.
4. Stora Enso Packaging B.V. ist nicht verpflichtet, die Vertragspartner vorab auf den Ablauf einer Zahlungsfrist hinzuweisen oder ihr Kontoauszüge und dergleichen zuzusenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Jede Zahlung der Vertragspartner gilt als Begleichung der ältesten ausstehenden Forderung, auch wenn diese Forderung aus fälligen Zinsen oder Verwaltungs- und/oder Inkassokosten besteht.
6. Die Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Zahlung auszusetzen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

7. Ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, schuldet die Vertragspartner Stora Enso Packaging B.V. wegen des Zahlungsverzugs vertragliche Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder einem Teil davon auf den fälligen Betrag.
8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Stora Enso Packaging B.V. berechtigt, bei der Mahnung Verwaltungskosten in Höhe von 10 Euro in Rechnung zu stellen.
9. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung gehen alle gerichtlichen Prozess- und Vollstreckungskosten sowie die außergerichtlichen Inkassokosten zu Lasten der Vertragspartner. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des Rechnungsbetrags, zuzüglich der fälligen vertraglichen Verzugszinsen, wobei ein Mindestbetrag von 100 Euro gilt.
10. Stora Enso Packaging B.V. ist jederzeit berechtigt, sowohl vor als auch nach Vertragsabschluss eine Zahlungssicherheit zu verlangen, wobei die Erfüllung des Vertrags durch Stora Enso Packaging B.V. so lange ausgesetzt wird, bis die Sicherheit geleistet wurde; unbeschadet des Rechts von Stora Enso Packaging B.V. auf Vertragserfüllung, Schadensersatz und/oder vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrags, und zwar ohne jegliche gerichtliche Intervention und ohne dass Stora Enso Packaging B.V. hierdurch zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet wäre.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Stora Enso Packaging B.V. Die Vertragspartner ist berechtigt, die Waren in üblicher Weise weiterzuverkaufen und/oder zu verarbeiten; solange die Zahlung jedoch noch nicht vollständig erfolgt ist, ist die Vertragspartner nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder im weitesten Sinne des Wortes als Sicherheit zu verwenden. Die

Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren auf erstes Anfordern von Stora Enso Packaging B.V. dieser vorzuzeigen und im Falle eines Zahlungsverzugs auf Verlangen an Stora Enso Packaging B.V. zurückzugeben.

Artikel 13. Modelle:

Modelle werden von Hand gefertigt. Normale Abweichungen zwischen handgefertigten Modellen und maschinell hergestellten Produkten sind zulässig.

Artikel 14. Abmessungen:

1. Kartons werden im Inneren vermessen, und die Maße werden in der Reihenfolge Länge – Breite – Höhe angegeben.
2. Bei Platten entspricht die zuerst angegebene Abmessung der Richtung der Welle; unter Richtung der Welle ist die Richtung eines Wellenrückens oder eines Wellentals zu verstehen.
3. Bei den Abmessungen ist in jeder Richtung eine Abweichung von maximal + oder – 5 mm zulässig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Ungeachtet der Bestimmungen unter Punkt 3 muss der Innenraum kleiner sein als die Innenmaße des Kartons.
5. Wenn der Käufer den Verkäufer auffordert, den EAN-Code auf der von ihm bestellten Verpackung anzubringen, wird der Verkäufer dies gemäß den Anweisungen des Käufers unter Beachtung der Vorschriften von EAN Niederlande oder Belgien tun. Der Verkäufer ist jedoch weder verantwortlich noch haftbar für die Lesbarkeit des EAN-Codes oder ähnlicher Codierungen durch Geräte, die vom Käufer oder dessen Abnehmern zu diesem Zweck verwendet werden.

Artikel 15. Qualitätsunterschiede:

1. Geringfügige Abweichungen in der Papierfarbe und der Schriftart sowie bei der Farbe beim Bedrucken berechtigen nicht zu Reklamationen.
2. Der Verkäufer haftet nicht für Farbabweichungen der verwendeten

Druckfarben sowie für geringfügige Abweichungen des Kartons. Eine Toleranz von maximal 8 % beim Flächengewicht der ursprünglichen Komponenten ist zulässig.

Artikel 16. Klischees, Stempel, Matrizen und Werkzeuge:

Die Kosten für Klischees, Stempel, Matrizen und Stanzwerkzeuge werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Ungeachtet dieser Weiterberechnung gehen die im vorstehenden Satz genannten Güter niemals in das Eigentum des Käufers über, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lagerung der oben genannten Materialien wird ein Jahr nach ihrer letzten Verwendung beendet. Stora Enso Packaging B.V. informiert den Kunden stets, wenn die Lagerung beendet wird.

Artikel 17. Zeichnungen, Entwürfe usw:

Alle Zeichnungen, Entwürfe usw., die von oder im Auftrag von Stora Enso Packaging B.V. angefertigt wurden, bleiben Eigentum von Stora Enso Packaging B.V.

Artikel 18. Zulässige Abweichung bei der Menge der bestellten Artikel

Sofern zwischen Stora Enso Packaging B.V. und dem Kunden keine Vereinbarungen hinsichtlich der zulässigen Unter- oder Überlieferung der Verpackungsmenge getroffen wurden, beträgt die gegenseitig akzeptierte maximale Abweichung bei der Menge der bestellten Artikel 20 % bei einem Auftrag von weniger als 1.000 Stück, 15 % bei einer Bestellung von 1.000 bis 5.000 Stück, 10 % bei einer Bestellung von 5.000 bis 50.000 Stück und 5 % bei einer Bestellung von mehr als 50.000 Stück.

Sofern zwischen Stora Enso Packaging B.V. und dem Kunden vereinbart wurde, dass unter keinen Umständen weniger Verpackungen hergestellt und geliefert werden dürfen als die zwischen den Parteien vereinbarte Bestellmenge, beträgt die gegenseitig akzeptierte maximale

Überlieferung hinsichtlich der Menge der bestellten Artikel 40 % bei einem Auftrag von weniger als 1.000 Stück, 30 % bei einem Auftrag von 1.000 bis 5.000 Stück, 20 % bei einem Auftrag von 5.000 bis 50.000 Stück und 10 % bei einem Auftrag von mehr als 50.000 Stück.

Wurde zwischen Stora Enso Packaging B.V. und dem Kunden vereinbart, dass unter keinen Umständen mehr Verpackungen hergestellt und geliefert werden dürfen als die zwischen den Parteien vereinbarte Bestellmenge, beträgt die beidseitig akzeptierte maximale Unterlieferung hinsichtlich der Menge der bestellten Artikel 40 % bei einer Bestellung von weniger als 1.000 Stück, 30 % bei einem Auftrag von 1.000 bis 5.000 Stück, 20 % bei einem Auftrag von 5.000 bis 50.000 Stück und 10 % bei einem Auftrag von mehr als 50.000 Stück.

Artikel 19. Auflösung:

1. Unbeschadet der Stora Enso Packaging B.V. anderweitig zustehenden Rechte und der an anderer Stelle in diesen Bedingungen getroffenen Regelungen kann Stora Enso Packaging B.V. einen Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist als aufgelöst betrachten, falls die Vertragspartner mit der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder in Verzug bleibt, die Vertragspartner einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt, ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt wird, die Vertragspartner die freie Verfügung über ihr Vermögen und/oder ihre Einkünfte ganz oder teilweise verliert oder wenn ein Teil ihres Besitzes und/oder Vermögens gepfändet wird, oder falls die Vertragspartner ihr Unternehmen verkauft oder liquidiert oder, falls die Vertragspartner eine natürliche Person ist, verstirbt.
2. Im Falle einer Auflösung gemäß dem vorstehenden Absatz wird der vereinbarte Preis, außer im Falle einer Aussetzung,

nach Abzug der bereits geleisteten
Zahlungen sofort fällig.

Artikel 20. Streitigkeiten:

1. Für alle von Stora Enso Packaging B.V. geschlossenen Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Hat die Vertragspartner ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union, so werden alle Streitigkeiten über den Abschluss, die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrags sowie alle sonstigen Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen oder sich daraus ergeben, in erster Instanz von dem zuständigen Gericht des Bezirks entschieden, in dem Stora Enso Packaging B.V. ihren Sitz hat.
3. Hat die Vertragspartner ihren Sitz in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, werden alle Streitigkeiten unter Ausschluss jeglicher gerichtlichen Zuständigkeit von einem Schiedsgericht entschieden, das aus drei unabhängigen Schiedsrichtern besteht.
4. Die Bestellung der im vorstehenden Absatz genannten Schiedsrichter erfolgt dadurch, dass jede Partei einen Schiedsrichter bestellt. Die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

Artikel 21. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung(en) von Rechtswegen einer wirksamen Bestimmung, die dem Sinn der nichtigen Bestimmung(en) so weit wie möglich entspricht. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten in diesem Fall so weit wie möglich ihre Gültigkeit.

Artikel 22. Abgaben:

Alle von oder im Namen der Behörden auferlegten Abgaben sowie Abgaben, die sich aus für die Wellpappenindustrie geltenden

Maßnahmen oder Vereinbarungen ergeben, werden weiterberechnet.

Artikel 23. Datenschutz:

Stora Enso Packaging B.V. respektiert und schützt die Privatsphäre seiner Käufer. Stora Enso Packaging B.V. beschränkt sich auf die Erfassung jener Daten, die für die Abwicklung der Bestellung und die Kommunikation mit dem Käufer erforderlich sind. Stora Enso Packaging B.V. gibt unter keinen Umständen personenbezogene Daten an Dritte weiter. Die vom Käufer bereitgestellten Daten werden in einer Datei gespeichert. Sofern der Käufer nicht angibt, dass er dies nicht wünscht, wird Stora Enso Packaging B.V. die Daten verwenden, um seine Produkte und Dienstleistungen besser auf die Wünsche seiner Käufer abzustimmen.

Artikel 24. Frühere Fassungen:

Zuvor hinterlegte Verkaufsbedingungen sind hinfällig.